

144. 1. Kann das Thatbestandsmoment der rechtswidrigen Absicht bei der Urkundenfälschung in der festgestellten Absicht des Angeklagten gefunden werden, einem Konkurrenten im Gewerbebetriebe zur Erreichung eigenen Vorteiles die jenem andernfalls gebotene Benutzung eines Geschäftsvorteiles zu entziehen?

2. Setzt die Erheblichkeit einer Privaturkunde zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen voraus, daß das Rechtsverhältnis seiner Natur nach, sei es in vollem Umfange oder doch in bestimmten einzelnen Begriffsmerkmalen desselben, selbständig aus der Urkunde hervorgeht, oder genügt es, wenn die thatsächlichen Grundlagen des Rechtsverhältnisses in der Urkunde enthalten sind, so daß daselbe auf den Grund der letzteren in Verbindung mit anderen Beweisen klar gestellt werden kann?

St.G.B. §. 267.

III. Straffenat. Ur. v. 4. Februar 1880 g. Sch. Rep. 829/79.

I. Landgericht Leipzig.

Aus den Gründen:

„Nach den von dem ersten Richter getroffenen Feststellungen hatte der Viehhändler M. F. hierselbst von dem Gasthospächter Jk. zum sächsischen Hofe in Gh. für den 16. Juli 1879 und für die folgenden Tage zur Einstellung eines Viehtransportes, welcher am 19. Juli ej. daselbst zum Verkauf kommen sollte, Stallraum gemietet, und in bezug darauf öffentliche Bekanntmachung erlassen.

Am Abend des 17. Juli ej. erhielt er eine aus Gh. von dems. Tage datierte mit der Unterschrift F. S., Hausknecht im sächsischen Hofe, versehene Postkarte, mittels deren der Absender im Auftrage seines Dienstherrn dem F. anzeigt, daß mit Rücksicht auf die bevorstehende Ankunft anderer Viehhändler, namentlich des Angeklagten, bis zum nächsten Dienstag keine Stallung im sächsischen Hofe, wohl aber in anderen Gasthöfen zu haben sei.

Der erste Richter legt dieser Postkarte die Qualifikation einer zum Beweise von Rechtsverhältnissen erheblichen Privaturkunde bei und hat

den Angeklagten wegen Urkundenfälschung aus den §§. 267. 268. Ziff. 1 St.G.B.'s bestraft.

Die Revision wird auf die Behauptung unrichtiger Anwendung des §. 267 St.G.B.'s, insbesondere darauf gestützt, daß der Begriff der rechtswidrigen Absicht und der Beweiserheblichkeit für Rechtsverhältnisse in bezug auf die dem Angeklagten beigezeichnete Handlung und die in Rede stehende Postkarte eine dem Sinne des Gesetzes zuwiderlaufende Auslegung gefunden habe.

Die Revision erscheint nicht begründet.

I. Das in §. 267 und 268 ad 1 St.G.B.'s vorgesehene Verbrechen der Urkundenfälschung erfordert nach dem Wortlaute dieser Vorschriften als notwendiges Begriffsmerkmal, daß der Thäter bei der Fälschung der Urkunde und bei deren Gebrauche in rechtswidriger Absicht gehandelt habe.

Beides ist nach den Gründen des angefochtenen Urtheiles vom Vorderrichter festgestellt.

Auch läßt die Begründung des Urtheiles eine rechtsirrtümliche Auffassung in dieser Richtung nicht erkennen.

Das Thatbestandsmoment der rechtswidrigen Absicht beruht in der Absicht, eine widerrechtliche Änderung des bestehenden Rechtszustandes herbeizuführen, und es unterliegt keinem Zweifel, daß eine solche in der von dem Vorderrichter festgestellten Absicht des Angeklagten, seinem Konkurrenten im Gewerbebetriebe zur Erreichung eigenen Vorteiles durch Täuschung mittels des von ihm fälschlich angefertigten Schriftstückes die ihm andernfalls gebotene Benutzung eines für den Verkauf seines Viehes vorteilhaften Stallraumes zu entziehen, ohne Rechtsirrtum gefunden werden konnte.

II. Die Annahme der Beweiserheblichkeit des fraglichen Schriftstückes ist seitens des ersten Richters auf das zwischen dem Viehhändler F. und dem Gasthofsbesitzer Ff. durch Abschluß eines Mietvertrages über den von ersterem für einen bestimmten Zeitraum im Gasthose des letzteren zu benutzenden Stallraum begründete Vertragsverhältnis gestützt.

Der Vorderrichter erachtet das Schriftstück danach in doppelter Richtung für beweiserheblich, insofern nämlich dasselbe dem F. einmal bei der Gelderdmachung der ihm durch den einseitigen Rücktritt des Ff. von dem abgeschlossenen Mietvertrage erwachsenen Entschädi-

gungsansprüche, sowie anderseits, falls Jf. aus der Nichterfüllung des Vertrages seinerseits Ansprüche erhebe, für seine Einrede der Verschuldung dieser Nichterfüllung durch Jf. als Beweismittel habe dienen können.

Diese Ausführung läßt nun zuvörderst, — abgesehen von dem Inhalte des fraglichen Schriftstückes — in betreff des nach der Feststellung des ersten Richters zwischen den beiden Beteiligten bestandenen Rechtsverhältnisses und der daraus für die Beweiserheblichkeit des Schriftstückes gezogenen Schlußfolgerungen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Insbesondere steht außer Zweifel, daß, wenn sich Jf. dem F. gegenüber vertragsmäßig zur mietweisen Hergabe von Stallraum für dessen Vieh verpflichtet hatte, ersterer nach rechtlichen Grundsätzen dem letzteren zur Entschädigung verpflichtet war, falls er einseitig vom Vertrage zurücktrat.

Es kann sich also nur fragen, ob bei Berücksichtigung des Inhaltes des Schriftstückes ein Rechtsirrtum darin gefunden werden kann, daß dasselbe von dem ersten Richter zum Beweise des vorgedachten, durch den Vertragschluß und den Rücktritt vom Vertrage begründeten Rechtsverhältnisses für erheblich erachtet ist.

Auch diese Frage ist zu verneinen.

Unstreitig muß die Beweiserheblichkeit einer Urkunde aus ihrem Inhalte, objektiv angesehen, hervorgehen und erkennbar sein. Die Urkunde muß für die Entstehung, Abänderung oder Aufhebung eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses an und für sich einen Beweis abzugeben geeignet sein.

Es kann aber nicht behauptet werden, daß eine Urkunde zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen im Sinne des Gesetzes nur dann erheblich sei, wenn das in Frage stehende Rechtsverhältnis seiner Natur nach, sei es in vollem Umfange oder doch in bestimmten einzelnen Begriffsmerkmalen desselben, selbständig aus der Urkunde hervorgeht.

Gewiß fehlt es einem Schriftstücke an der gesetzlich erforderlichen Beweiserheblichkeit, wenn der zu führende Beweis wesentlich nur durch andere außerhalb des Inhaltes der Urkunde liegende Thatfachen hergestellt werden kann, mit welcher zufällig unter den besonderen Umständen des Falles der Inhalt der Urkunde beweisunterstützend in Verbindung tritt. Anders aber verhält es sich dann, wenn die Urkunde

zwar nicht das Rechtsverhältnis selbst vollständig oder in seinen rechtlichen Bestandteilen, wohl aber die thatsächlichen Grundlagen desselben der Art entnehmen läßt, daß es nur noch der Erläuterung oder vervollständigung durch andere Beweise bedarf, um auf den Grund des Inhaltes der Urkunde das Vorhandensein des Rechtsverhältnisses klar werden zu lassen.

Auch in solchem Falle liegt eine zum Beweise erhebliche Urkunde vor, weil der thatsächliche Inhalt derselben von den rechtlichen Wirkungen der bezüglichen Thatsachen nicht zu trennen und die Bedeutung einer Urkunde in Beziehung auf den zu führenden Beweis nach dem Zusammenhange der in derselben bekundeten Thatsachen mit den daraus zu ziehenden rechtlichen Schlußfolgerungen zu beurteilen ist.

Was den vorliegenden Fall betrifft, so ist allerdings das zwischen den Beteiligten bestehende Vertragsverhältnis seiner rechtlichen Natur nach aus der fraglichen Postkarte noch nicht selbständig zu entnehmen. Wohl aber ergibt sich aus derselben, — die Richtigkeit der Urkunde und des aus derselben hervorgehenden Auftragsverhältnisses vorausgesetzt — daß der Absender der Karte sich veranlaßt gefunden hat, den F. durch seinen Beauftragten zu benachrichtigen, daß ersterer mit Rücksicht auf das Eintreffen anderer Gewerbetreibenden für den in der Karte angegebenen Zeitraum Stallung in dem Gasthose des Absenders nicht erhalten könne, wobei dem F. andere Mittel zur Befriedigung seines durch seinen Gewerbebetrieb bedingten Bedürfnisses an die Hand gegeben werden.

Sonach geht schon aus der Urkunde selbst ein zwischen den Beteiligten bestehendes Verhältnis, — eine Geschäftsverbindung zwischen dem Gastwirte, welcher seine Räume zu vermieten, und dem Viehhändler, welcher dieselben zu mieten in der Lage ist —, mithin ein Verhältnis hervor, von welchem nur noch nicht erkennbar ist, ob es zur Übernahme fester vertragsmäßiger gegenseitiger Verpflichtungen geführt hat.

Würde nun diese Lücke durch den anderweitig geführten Beweis, daß F. den in Rede kommenden Stallraum gemietet habe, angefüllt, so bot die Postkarte einen anreichenden Beweis zwar nicht für die Erteilung des Auftrages zur Absendung der Postkarte seitens des Fk. an seinen Hausknecht, wohl aber für die Ausführung eines solchen Auftrages durch den letzteren, sowie, falls der Auftrag zugestanden oder

sonst erwiesen wurde, für den einseitigen Rücktritt des Ff. von dem Vertrage.

Der auf solche Weise hergestellte Beweis genügte sodann zur Begründung eines Entschädigungsanspruches gegen Ff. Sodann aber wäre die Postkarte, ihre Echtheit vorausgesetzt, geeignet gewesen, dem Ff. gegenüber dem Absender, welcher ersterem für die Richtigkeit des Inhaltes haftete und, wenn er ohne Auftrag gehandelt hatte, demselben ersatzpflichtig war, als Beweismittel bei Geltendmachung dieses Entschädigungsanspruches zu dienen.

Sedenfalls stellte die Urkunde also ein wenn auch unvollständiges, so doch sehr erhebliches Beweismittel für die Begründung von rechtlichen Ansprüchen dar.

Danach hat der Vorderrichter den Begriff einer beweiserheblichen Privaturkunde nicht verkannt und sich eines Rechtsirrtumes bei Anwendung des §. 267 St.G.B.'s überall nicht schuldig gemacht.“